

Dr. Margarete Schramböck
Bundesministerin für Digitalisierung und
Wirtschaftsstandort

Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

buero.schramboeck@bmdw.gv.at
Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.785.176

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)8500/J-NR/2021

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 8500/J betreffend "Zweifel an Rettung von Sandoz Werk in Kundl: Antworten zu Vorgehen, Vertragsdetails und Stand!", welche die Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen am 9. November 2021 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

1. *Vertragsverhandlungen:*
 - a. *Von wem ging die Initiative für Verhandlungen aus?*
 - b. *Wie viele Treffen mit Vertretern von Novartis bzw. Sandoz gab es von der ersten Kontaktaufnahme bis zum Vertragsschluss?*
 - c. *Wer nahm vonseiten des BMDW an den Verhandlungen mit Novartis bzw. Sandoz teil?*
 - d. *Welche Organisationseinheiten des Bundes waren bis zum Vertragsabschluss bei der Prüfung des Vertrages eingebunden? Bitte um Angabe der Organisationseinheiten und deren Aufgaben im Prozess*

Die Initiative für die Verhandlungen ging vom Unternehmen aus. Das Maßnahmenpaket umfasst bundeseitig die Investitionsprämie, Unterstützungen aus dem Basisprogramm der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) sowie die Forschungsprämie. Darüber hinaus wird bei der Europäischen Union um Genehmigung einer Zuschussförderung außerhalb der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) angesucht.

Im Rahmen der Ausgestaltung des Gesamtpakets und insbesondere der Einzelnotifizierung bei der Europäischen Kommission (EK) finden regelmäßige Treffen mit dem Unternehmen statt.

Die Förderungsverträge für die Investitionsprämie werden auf Basis der entsprechenden Richtlinie von der Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) ausgearbeitet, jene für das Basisprogramm von der FFG. Der Förderungsvertrag auf Basis der Einzelnotifizierung kann erst nach Genehmigung der EK unterzeichnet werden.

Mit der Koordination des Gesamtpakets ist in meinem Ressort die Abteilung Ansiedlungen und Unternehmensservice betraut. Die Abteilung EU-Beihilferecht ist in die Verhandlungen mit der EK eingebunden.

Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:

2. Vertragsinhalt

- a. Welche Höhe der Förderung wurde vertraglich vereinbart?*
- b. Aus welchen konkreten Budgetposten wurden bzw. werden die vereinbarten Zahlungen ausbezahlt? Bitte um Angabe der Gebietskörperschaften und jeweiligen Konten*
- c. Welche Auszahlungsmodalitäten (Tranchen und Zeitpunkt) wurden vertraglich vereinbart?*
- d. Welche aufschiebenden oder auflösenden Bedingungen wurden vertraglich vereinbart?*
- e. Inwiefern wurde eine Sicherung des Standorts bzw. der Arbeitsplätze vertraglich vereinbart?*
- f. Welche Folgen wurden für die Nichteinhaltung von Vertragsbedingungen vertraglich vereinbart?*
- g. Welche Rückzahlungsmodalitäten wurden vertraglich vereinbart?*

In Summe umfasst das Förderpaket einen Betrag von bis zu € 50 Mio. aus Mitteln des Bundes und des Landes Tirol.

Im Rahmen des Basisprogramms der FFG sind Unterstützungen mit € 3 Mio. per annum begrenzt. Dabei sind die tatsächlichen jährlichen Tranchen bis zum avisierten Projektende im Jahr 2024 abhängig von den entsprechenden Anträgen des Unternehmens. Ausschlaggebend für die Fortführung der Förderung sind insbesondere der F&E-Charakter der dargestellten Arbeiten sowie das Vorhandensein eines technischen Risikos. Die Kriterien sind

im "Leitfaden für Unternehmensprojekte der experimentellen Entwicklung" im Detail abgebildet.

Vorhaben, die in den FFG-Basisprogrammen eingereicht werden, werden in der Regel in Jahresschritten gefördert. Bei mehrjährigen Vorhaben ist im ersten Förderungsansuchen ein grober Kosten- und Zeitplan für das gesamte Projekt vorzulegen. Pro Projektjahr braucht es einen Fortsetzungsantrag, der dann erneut evaluiert und über den in weiterer Folge entschieden wird. Als Ergebnis des Bewertungsverfahrens trifft der Beirat der FFG-Basisprogramme fachliche Entscheidungen mit allfälligen Auflagen und Bedingungen. Über die Förderungen entscheidet die Geschäftsführung der FFG auf Basis der fachlichen Entscheidung des Beirates. Wenn Förderungswerbende das Förderungsangebot annehmen, erhalten sie nach Erfüllung allfälliger Auflagen die erste Förderungsrate, im Regelfall 50 % der Gesamtförderung. Weitere Raten werden je nach Projektfortschritt ausbezahlt. In der Regel werden weitere 30 % der Förderungsmittel überwiesen, wenn ein Zwischenbericht positiv beurteilt wird. Wird auch der Endbericht positiv bewertet, werden im Zuge der Endabrechnung die verbleibenden Förderungsmittel überwiesen. Die Auszahlung von Förderungsmitteln gilt nicht als Kostenanerkennung. Diese erfolgt erst nach Projektabschluss und Rechnungsprüfung durch die FFG.

Im Rahmen der aws-Investitionsprämie wird ein Investitionsvolumen von maximal € 50 Mio. als Berechnungsgrundlage herangezogen. Die tatsächliche Förderhöhe hängt davon ab, ob und in welchem Ausmaß gemäß Förderungsrichtlinie rechtzeitig eine entsprechende "Erste Maßnahme" gesetzt wurde. Dabei gibt es keine besonderen einzelfallbezogenen Auszahlungsmodalitäten. Gemäß Richtlinie zur Investitionsprämie ist die Abrechnung nach Inbetriebnahme und Bezahlung der Investitionen vorzunehmen. Bei Investitionen in der gegenständlichen Höhe sieht die Richtlinie auch eine Zwischenabrechnung bei Erreichen von 50 % der förderbaren Investitionen vor. Das Unternehmen hat bis zum 28. Februar 2025 Zeit für die Durchführung der Investition. Falls die Investitionen früher abgeschlossen werden können, kann jedenfalls auch früher abgerechnet werden.

Das Vertragskonstrukt zur Einzelnotifizierung befindet sich derzeit in Ausarbeitung; den entsprechenden Verhandlungen darüber kann an dieser Stelle nicht vorgegriffen werden. Im Rahmen der Verhandlungen mit der EK ist eine Standortgarantie von zehn Jahren ein zentraler Vertragsbestandteil.

Das FFG-Basisprogramm wird aus der UG33 bedeckt, die Investitionsprämie sowie die in Aussicht gestellte Einzelnotifikation aus der UG 40.

Bestimmungen zur Einstellung und Rückzahlung der aws-Investitionsprämie sind der Richtlinie auf der Homepage der aws zu entnehmen.

Im Rahmen von Förderungen aus FFG-Basisprogrammen werden Förderungsnehmer verpflichtet, die Förderungen in bestimmten Fällen zur Gänze oder teilweise zurückzuzahlen, so etwa bei unrichtiger und unvollständiger Unterrichtung des Förderungsgebers über wesentliche Umstände, mangelnder Vorlage von Berichten und Nachweisen, Ereignissen, die das Vorhaben verzögern oder unmöglich machen, nicht rechtzeitiger Durchführung des Vorhabens, Einstellung oder Veräußerung des Betriebs, widmungswidriger Verwendung der Förderung etc.

Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:

3. *Prüfung durch die Europäische Kommission*
 - a. *Wann sind die vollständigen Unterlagen an die Europäische Kommission übermittelt worden?*
 - b. *Wann haben Sie persönlich oder Vertreter Ihres Ressorts bei der Europäischen Kommission bezüglich der Erledigung des*
4. *Genehmigungsverfahren nachgefragt? Bitte um Angabe möglichst konkreter Daten*
 - c. *Haben Sie bei der Europäischen Kommission bezüglich der Erledigung des Genehmigungsverfahrens um einen persönlichen Termin angefragt?*
 - i. *Wenn ja: Wann fanden die Termine statt?*
 - ii. *Wenn nein: Warum nicht?*

Die letztmalige Übermittlung zusätzlicher Informationen an die EK erfolgte am 23. Juli 2021. Da sich das Verfahren in formaler Hinsicht noch im Stadium der Pränotifikation (Vor anmeldung) befindet, kann die Anforderung weiterer Informationen seitens der EK nicht ausgeschlossen werden. Nach Ansicht der involvierten österreichischen Behörden wurden der EK jedoch bereits Informationen in einem Umfang und einer Tiefe zur Verfügung gestellt, wie sie zur Vorbereitung einer förmlichen Entscheidung ausreichen müssten.

Mein Ressort steht dazu laufend in Kontakt mit der EK. In persönlichen Gesprächen im November und Dezember 2021, beispielsweise im Rahmen des Wettbewerbsfähigkeitsrates, wurden die Auflagen erörtert, die die EK an eine Genehmigung der Beihilfen knüpft.

Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:

4. *Weitere Förderungen/Instrumente:*
- a. *Welche anderen Förderinstrumente wurden von Novartis bzw. Sandoz beantragt?*
 - b. *Welche anderen finanziellen Unterstützungen wurden Novartis bzw. Sandoz außervertraglich zugesagt?*
 - c. *Wurde vonseiten von Novartis bzw. Sandoz ein Antrag zur Teilnahme am IPCEI Life Science abgegeben?*
 - d. *Welche anderen Instrumente zum Erhalt des Produktionsstandorts in Kundl wurden gesetzt oder werden derzeit ausgearbeitet?*

Der Firma Novartis stehen für andere Projekte selbstverständlich sämtliche Instrumente der Bundes- und Landesförderstellen offen. Im Zusammenhang mit der Penicillinproduktion wurden weder weitere vertragliche Zusagen gemacht, noch erfolgten im Rahmen anderer Förderungsinstrumente oder der Interessensbekundung zum IPCEI Life Science Anträge der Firma Novartis oder der Sandoz GmbH.

Wien, am 7. Jänner 2022

Dr. Margarete Schramböck

Elektronisch gefertigt

